

Wiss. Mit. Britta Kania, Freiburg, und Wiss. Mit. Karoline Maria Linzbach, Bonn*

„Verquere Belagerung“

THEMATIK	Versammlungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte (bundes- und landesrechtliche Textsammlung)

■ SACHVERHALT

Q ist Betreiber einer Chatgruppe bei einem Messengerdienst. Die Ankündigung der Landesregierung von Baden-Württemberg, angesichts des Anstiegs der Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 zeitnah eine neue Corona-Verordnung mit strengeren Regeln zu erlassen, versetzt Q in Aufruhr. Er meint, nun werde endgültig die „Corona-Diktatur“ errichtet.

* Die Verfasserin Kania ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Öffentliches Recht, Abt. 3 – Staatsrecht (Prof. Dr. Jan Henrik Klement), an der Universität Freiburg; die Verfasserin Linzbach ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Öffentliches Recht, Lehrstuhl Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, an der Universität Bonn.

Daher ruft er in der Chatgruppe dazu auf, sich noch am gleichen Abend vor dem Privathaus des Ministerpräsidenten X in Stuttgart zu treffen, um es dem X „ungemütlich zu machen, wie er es uns ungemütlich macht“. Dem Aufruf folgend treffen sich etwa 20 Menschen, darunter auch Q selbst, einige Stunden später mit Fackeln, Spruchbändern und Trommeln. Zu Trommelschlägen und Fackelschein skandieren sie: „Friede, Freiheit, Demokratie!“ Der von der Versammlung ausgehende Lärm ist erheblich und dringt in die Wohnräume des X. Nach etwa einer halben Stunde tritt X aus dem Haus und bittet die Teilnehmenden, die Straße zu verlassen, was diese verweigern. Daraufhin ruft X die Polizei, die in Gestalt von Beamten des Polizeivollzugsdienstes eine weitere halbe Stunde später eintrifft. Nach einem kurzen Wortwechsel mit Q, in dem dieser darlegt, dass die Versammlung gerade an diesem Ort und in dieser Form stattfinden müsse, um die eigene Betroffenheit durch die Corona-Maßnahmen zu verdeutlichen und für die „wehrhafte Demokratie“ einzutreten, ordnet die Polizei trotz der üblichen Nachsicht gegenüber Kurzsentschlossenen die Auflösung der Versammlung an.

Q will sich gegen die seiner Ansicht nach rechtswidrige Maßnahme zur Wehr setzen. Nach erfolgloser Durchführung des Widerspruchsverfahrens erhebt Q zwei Wochen nach dem Ereignis Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht. Zur Begründung trägt er vor, man habe sich friedlich gerade vor dem Haus des X versammelt, um zu zeigen, dass die Corona-Maßnahmen zu tief in die Privatsphäre der Bürger eingreifen. Ob die Behörden sein Engagement gegen Corona-Regeln für sinnvoll halten, sei ja wohl irrelevant. Er sehe keinen Grund, wieso sein Vorgehen nicht zulässig sein sollte, immerhin müsse man Politiker doch zur Verantwortung ziehen dürfen.

Das beklagte Land ist der Ansicht, dass Q und die weiteren Protestierenden mit ihrem Verhalten den Ministerpräsidenten bedrängen wollten. Die Fackeln und Trommeln weckten Assoziationen an militärische Aufmärsche. Es handele sich daher nicht um eine friedliche Versammlung iSd Art. 8 I GG. Zudem sei die öffentliche Sicherheit gefährdet gewesen, da die Demonstration vor dem Privathaus des X diesen in unzumutbarer Weise in seiner Privatsphäre betroffen habe. Das Kommunikationsanliegen der Demonstrierenden sei auch genau auf diese Bedrängung angelegt gewesen, was Qs Einlassungen zeigten.

Hat die Klage des Q Aussicht auf Erfolg?

Hinweis: Zu unterstellen ist, dass nicht gegen Strafgesetze oder Vorschriften des Immissionsschutzrechts verstoßen wurde. Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung bleiben außer Betracht.